



Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Strassen und Gehwegen

Merkblatt für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Stadt Gossau

Sowohl der Fussgänger- als auch der Fahrzeugverkehr werden meist an Orten, wo das Raumprofil ohnehin schon knapp bemessen ist, zusätzlich durch überhängende Baum- und Sträucheräste aus Vorgärten behindert. Die Verkehrssicherheit, insbesondere bei Einmündungen und Kreuzungen, verschlechtert sich dadurch wesentlich.

Das Tiefbauamt macht die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer jeweils im August mittels Medienmitteilung in den Amtlichen Publikationsorganen sowie auf der Website der Stadt Gossau auf die einschlägigen strassenpolizeilichen Vorschriften aufmerksam und lädt sie ein, Bäume und Sträucher bis spätestens Ende Oktober eines Jahres auf die gesetzlichen Abstände zurück zu schneiden.

Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

- seitlicher Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze;
- Freihaltung des Fahrraumes über Strassen bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m;
- lichte Höhe von mindestens 2.50 m über Fusswegen und Trottoirs (Es ist zu beachten, dass bei Schneelast die Äste weiter nach unten reichen und dementsprechend auch höher zurück geschnitten werden müssen.);
- Strassenabstand bei Bäumen an Kantons- sowie Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse: 2.5 m;
- Strassenabstand bei Lebhägen, Zierbäumen und Sträuchern: 0.6 m, über 1.8 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;
- keine Anpflanzungen, welche die Übersicht der Strasse beeinträchtigen (beispielsweise an Innenseiten von Kurven);
- kein Verdecken von Signalisationen, Strassenbezeichnungstafeln, Hydranten und Strassenlampen durch Pflanzen.

Weitere Details der strassenpolizeilichen Bestimmungen sind im kantonalen Strassengesetz sGS 732.1, namentlich unter den Artikeln 100, 104, 106, 107 und 126, ersichtlich.

Das kantonale Strassengesetz ist übers Internet unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/732.1/versions/2276

Tiefbauamt Gossau/19.06.2019